



**Unabhängige zentrale
Vertrauens- und Beschwerde-
stelle für die Polizei**

**Jahresbericht
2019**

3. März 2020

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung

1. Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdestelle

1.1 Ziele und Aufgaben

1.2 Arbeitsweise

1.3 Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen

2. Beschwerdeaufkommen und -bearbeitung 2019

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

2.2 Beschwerdewege

2.3 Beschwerdeinhalte

2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

2.5 Bearbeitungsdauer

2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

2.7 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

3. Sonstige Anliegen der polizeilichen Arbeit 2019

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

3.2 Bewertung zu Handlungsbedarfen

4. Erreichbarkeit der Beschwerdestelle

0. Vorbemerkung

Die seit 2016 im Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) eingerichtete unabhängige Zentrale Beschwerdestelle der sächsischen Polizei (ZBSt) war bis zum 31. Mai 2019 tätig. In Vorbereitung der Umsetzung des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) wurde die ZBSt zum 1. Juni 2019 in die Sächsische Staatskanzlei (SK) überführt und wird dort als „Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei“ (UVBP) weiterentwickelt und tätig. Die im Berichtszeitraum durch die ZBSt und UVBP geleistete Arbeit wird in diesem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt. Im Bericht wird dazu der Begriff „Beschwerdestelle“ verwendet. Da § 98 SächsPVDG erst zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, fanden die dort getroffenen Regelungen noch keine Anwendung. Die Arbeitsweise der Beschwerdestelle orientierte sich an der ehemaligen ZBSt.

Die Beschwerdestelle war 2019 personell mit einem Leiter, einem Referenten, einer in Teilzeit beschäftigten Sachbearbeiterin und einer Bürosachbearbeiterin/Geschäftsstelle besetzt. Nach der Überführung der ZBSt in die SK verblieben bis 31. Dezember 2019 ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin beim SMI und koordinierten dort fachliche Zuarbeiten der Polizeidienststellen.

1. Ziele, Aufgaben, und Arbeitsweise der Beschwerdestelle

1.1 Ziele und Aufgaben

Die Beschwerdestelle ermöglicht den Bürgern ihr Recht gemäß Artikel § 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Bitten oder Beschwerden auch an einer zentralen Stelle vorzutragen.

Die Arbeit der Beschwerdestelle verfolgt nachfolgende Ziele:

- Erhalt und weitere Ausprägung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die sächsische Polizei,
- Stärkung der Bürgernähe in der polizeilichen Arbeit,
- Erhöhung der Transparenz der polizeilichen Aufgabenerfüllung und Gelegenheit zur Erläuterung der Erfordernisse und der Art und Weise polizeilichen Handelns,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Chance zur Korrektur,
- Erkennen von Optimierungspotential der polizeilichen Arbeit im Sinne einer fortwährend lernenden Organisation.

Der Beschwerdestelle waren folgende Aufgaben übertragen:

- Bearbeitung aller Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zur Arbeit der sächsischen Polizei, die direkt an die Beschwerdestelle, an das SMI oder an die SK gerichtet sind,
- abschließende Bearbeitung von Beschwerden, die die Beschwerdebearbeitung durch die Polizeidienststellen oder die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) zum Gegenstand haben (Folgebeschwerden),
- Bearbeitung von internen Beschwerden von Polizeibediensteten,
- Bearbeitung von sonstigen Anliegen zur polizeilichen Arbeit (Bitten, Hinweise, Anfragen, Vorschläge) von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Polizeibediensteten,
- statistische Erfassung und Analyse des Beschwerdeaufkommens der Beschwerdestelle sowie Erarbeitung eines Jahresberichtes.

1.2 Arbeitsweise

Die Beschwerdestelle arbeitet selbständig und inhaltlich weisungsfrei.

Die Bürger können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch nach Terminvereinbarung in einem persönlichen Gespräch direkt an die Beschwerdestelle wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Die Prüfung der Beschwerden erfolgt unabhängig, d. h. es werden von externer Stelle keine Vorgaben wie die Prüfung zu erfolgen hat, gegeben. Derartige Vorgaben werden auch nicht entgegengenommen.

Da die Beschwerdestelle keine Ermittlungszuständigkeit im strafrechtlichen Sinne besitzt, werden Beschwerden, welche den Verdacht von Straftaten beinhalten, zur Bearbeitung an die zuständige Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft abgegeben.

Da die Beschwerdestelle keine Dienstvorgesetztenfunktion und keine Befugnis besitzt, disziplinarische Ermittlungen zu führen, werden Beschwerden, welche Anhaltspunkte für Dienstvergehen beinhalten, zur Bearbeitung an die zuständige Polizeidienststelle bzw. an den zuständigen Dienstvorgesetzten abgegeben.

Die Beschwerdeführer werden über die Abgabe der Beschwerden schriftlich informiert. Die Beschwerdestelle lässt sich durch die Polizeidienststellen über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

Zu den in der Beschwerdestelle zu bearbeitenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführer eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Bearbeiter und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführer auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten erhalten sie Zwischenbescheide.

Die Prüfung von Beschwerden, welche durch die Beschwerdestelle endbearbeitet werden, erfolgt unter Beiziehung von Stellungnahmen und ergänzenden Unterlagen der betroffenen Polizeidienststellen. Verbunden mit der Eingangsbestätigung wird für das Stellungnahme-Verfahren die schriftliche datenschutzrechtliche Zustimmung des Beschwerdeführenden eingeholt. Durch die Beschwerdestelle werden Stellungnahmen und bei Erfordernis ergänzende fachliche Unterlagen/Akten angefordert und sachverhaltsbezogen geprüft.

Über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde entscheidet der Leiter der Beschwerdestelle im Benehmen mit dem Bearbeiter/der Bearbeiterin.

Die Beschwerdeführenden erhalten eine schriftliche Antwort.

Sonstige Anliegen (Bitten, Hinweise, Anfragen, Vorschläge) der Bürger zu polizeilichen Themen, welche einen örtlichen Bezug aufweisen, werden - nach Zuarbeit der Polizeidienststellen – bearbeitet oder diesen zugeleitet.

Ist das vorgetragene Anliegen von landesweiter bzw. grundsätzlicher Bedeutung, erfolgt die Bearbeitung, auch unter Einbeziehung der zuständigen Fachreferate des SMI. Die Beantwortung gegenüber den Petenten erfolgt durch die Beschwerdestelle.

1.3 Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen

Bei der Bearbeitung von Beschwerden werden die vom Sachverhalt betroffenen Polizeidienststellen umfänglich eingebunden. Im Rahmen der Prüfung wird im Sinne eines transparenten Verfahrens der Inhalt des Beschwerdeanliegens für die beschwerdebetroffene Polizeidienststelle bzw. den betroffenen Polizeibediensteten bekannt gemacht, um eine objektive Stellungnahme zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung werden den Polizeidienststellen zugänglich gemacht. Die betroffenen Polizeidienststellen erhalten eine Mehrfertigung der Antwortschreiben an die Beschwerdeführer, um im Sinne der Transparenz das einzelfallbezogene Prüfergebnis und sich daraus ggf. ergebende Ansätze für die weitere Optimierung polizeilichen Handelns nachvollziehen und umsetzen zu können. Im Bedarfsfall regt die Beschwerdestelle auch optimierende Maßnahmen an.

Zu Beschwerden, welche im Einzelfall von der Beschwerdestelle zur Endbearbeitung an die Polizeidienststellen abgegeben werden, berichten die Polizeidienststellen über das Prüfungsergebnis.

Der Leiter der Beschwerdestelle informiert den Landespolizeipräsidenten und die Leiter der dem SMI nachgeordneten Polizeidienststellen periodisch über das Beschwerdeaufkommen, die inhaltlichen Schwerpunkte sowie über die im Zuge der Beschwerdebearbeitung erkannten wesentlichen Kritikpunkte. Gleiches gilt für erlangte landesweit relevante Hinweise und Vorschläge zur polizeilichen Arbeit. Die Umsetzung der aus den Beschwerden und sonstigen Anliegen erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

2. Beschwerdeaufkommen und -bearbeitung 2019

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Anliegen erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der fachlichen Arbeit der sächsischen Polizei oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Die Beschwerden können sowohl von Bürgern als auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 276 Beschwerden eingereicht. Damit war ein leichter Anstieg zum Jahr 2018 zu verzeichnen.

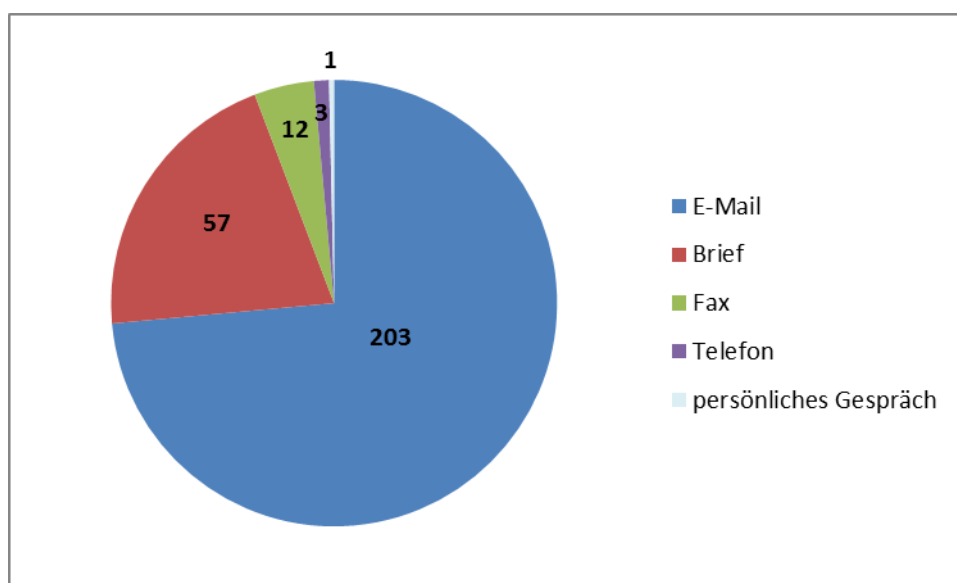
Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	Gesamt
2018	224	7	231
2019	266	10	276

Bei den Bürgerbeschwerden sind zwei Sachverhalte enthalten, die jeweils von mehreren Beschwerdeführern vorgetragen wurden. Von den eingereichten Beschwerden waren 17 sogenannte Folgebeschwerden, mit welchen sich Beschwerdeführer mit der Bitte um nochmaliger Prüfung des Beschwerdeanliegens an die Beschwerdestelle wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können von den Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die eingegangenen Beschwerden verteilten sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:

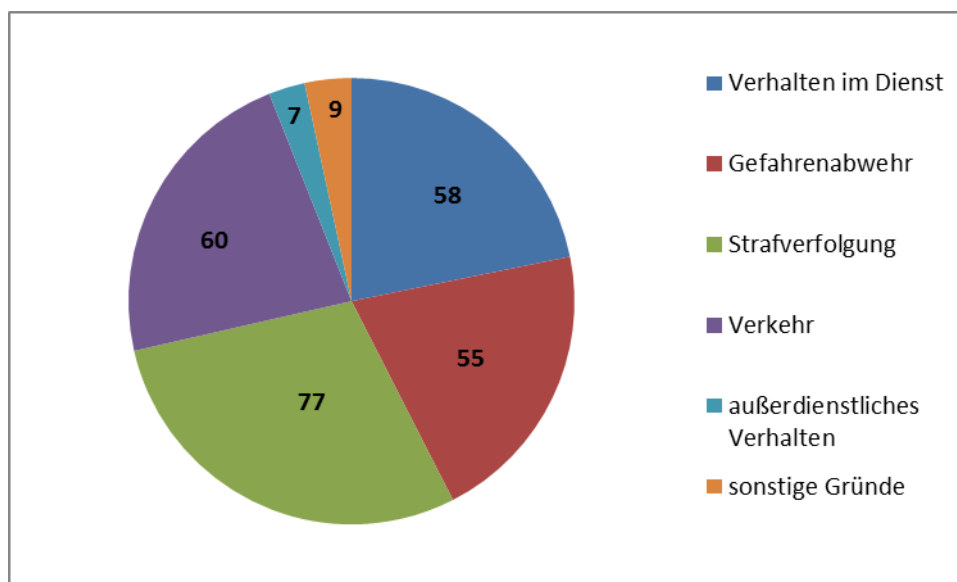


2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass einzelnen Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte als auch Kritik am Verhalten von Bediensteten zugeordnet werden mussten.

Während in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung Kritik an der fachlichen Arbeit in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Polizei erfasst wurde, sind Fälle der Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilten sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

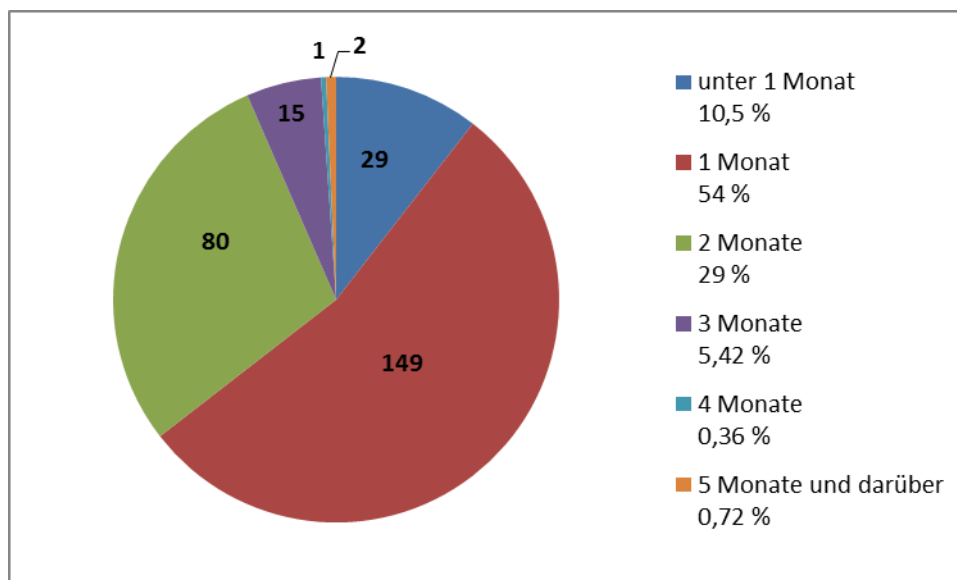
Die in der Beschwerdestelle im Jahr 2019 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	34
Polizeidirektion Dresden	88
Polizeidirektion Görlitz	31
Polizeidirektion Leipzig	71
Polizeidirektion Zwickau	25
Landeskriminalamt	4
Präsidium der Bereitschaftspolizei	9
SMI Landespolizeipräsidium	8
Polizeiverwaltungsamt	1

Fünf Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

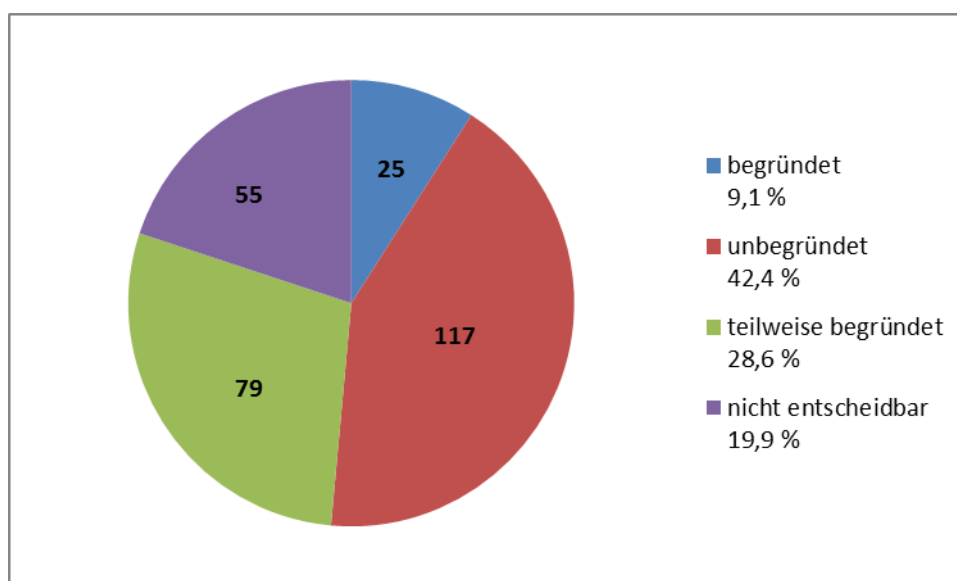
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine festgelegten Fristen. Die Beschwerdestelle ist aber bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit, die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer schriftlichen Antwort an die Beschwerdeführer abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2019 eingereichten und bislang bearbeiteten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Die 276 eingereichten Beschwerden sind abschließend bearbeitet worden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 276 Beschwerden erwiesen sich 104 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl fachliche, als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Als Teilbereich der o. g. Ergebnisse erwiesen sich von den zehn internen Beschwerden der Polizeibediensteten eine als begründet und fünf als teilweise begründet.

Im Vergleich der Jahre 2018 und 2019 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2018	7,8 %	21,3 %
2019	9,1 %	28,6 %

Bei den im Jahr 2019 bearbeiteten Beschwerden, welche sich im Ergebnis der Prüfung als „begründet“ oder „teilweise begründet“ erwiesen, handelte es sich überwiegend um „Verhaltensbeschwerden“, wie:

- unzulängliches dienstliches Verhalten von Polizeibediensteten bezüglich des Auftretens und der Wortwahl gegenüber betroffenen Bürgern,
- kommunikative Defizite hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit polizeilicher Entscheidungen,
- in Einzelfällen dem unterlassenen Vorzeigen des Dienstausweises auf Verlangen des Betroffenen,
- in Einzelfällen dem Fehlverhalten von Polizeibediensteten im öffentlichen Straßenverkehr.

Bezüglich der fachlichen Arbeit betraf dies jeweils mehrfach vorgetragene Kritik:

- an Maßnahmen zur Aufnahme von Verkehrsunfällen,
- an einzelnen Maßnahmen der Verkehrsüberwachung,
- am Nichttätigwerden bei mitgeteilten Ruhestörungen,
- an der polizeilichen Notrufbearbeitung, insbesondere der Kommunikation,
- an einzelnen polizeilichen Ermittlungs – und Eingriffsmaßnahmen,
- an der Art und Weise der polizeilichen Anzeigenaufnahme,
- an zu langsamer Rückkopplung zum Stand der Bearbeitung von Online-Anzeigen.

Die an der fachlichen Arbeit geäußerte Kritik betrifft jeweils spezifische Einzelfälle. Eine signifikante Häufung auf eine Fallgruppe war nicht zu verzeichnen.

Aus der Analyse der betreffenden Beschwerden sind keine Ansätze oder Erfordernisse zu erkennen, die eine grundsätzliche Anpassung oder Veränderung der Arbeitsweisen der sächsischen Polizei notwendig machen.

Die auf den Einzelfall bezogene Kritik sollte durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten zum Anlass genommen werden, mit den betroffenen Polizeibediensteten den Sachverhalt nachzubereiten.

Zu 55 Beschwerden konnte durch die Beschwerdestelle keine Entscheidung getroffen werden, u. a. weil Sachverhalte nicht aufklärbar waren, weil Beschwerdeführer keine datenschutzrechtliche Zustimmung zum Einholen von Stellungnahmen der Polizeidienststellen erteilten oder weil Sachverhalte zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden.

2.7 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in zehn Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Diese Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.6 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten sind, obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen ist dieses in fünf Fällen erfolgt.

3. **Sonstige Anliegen der polizeilichen Arbeit 2019**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Die Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit 196 sonstigen Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern an die Beschwerdestelle. Diese Anliegen, welche sowohl Bitten, Hinweise, Vorschläge aber auch eine Vielzahl von Anfragen beinhalteten, wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu ca. 60 % einen örtlichen Bezug auf. Im Schwerpunkt wurden vorgetragen:

- Bitten um polizeiliches Handeln in vermeintlichen örtlichen Kriminalitätsschwerpunkten,
- Bitten um polizeiliche Präsenz in bestimmten örtlichen Bereichen,
- Bitten um Auskunft zum Bearbeitungsstand von Strafanzeigen sowie hinsichtlich einer zeitnahen Bearbeitung von Strafanzeigen,

- Bitten um polizeiliche Verkehrsüberwachung in bestimmten örtlichen Bereichen,
- Bitten um Überprüfung polizeilicher Verkehrsunfallaufnahmen,
- Bitten um Auskunft zu den in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten,
- Hinweise zur besseren Erreichbarkeit des polizeilichen Notrufes,
- Hinweise zu möglichen Schwerpunkten der Kriminalität sowie auf Schwerpunkte von Ordnungsstörungen,
- Hinweise zu vermeintlichen Straftaten im Internet,
- sachverhaltsbezogenes Lob gegenüber handelnden Polizeibediensteten.

Die vorgetragenen Anliegen mit landesweiter bzw. grundsätzlicher Bedeutung beinhalteten vornehmlich Anfragen zur Kriminalitätslage sowie zur Organisation und personellen Ausstattung der Polizei im Freistaat Sachsen.

Zudem wurden mehrfach vorgetragen:

- Bitten und Hinweise zur Optimierung der Online-Wache der sächsischen Polizei,
- Bitten zum Erhalt von polizeilichen Präventionsmaßnahmen,
- Bitten hinsichtlich der Überprüfung von Polizeistandorten bezüglich der Polizeipräsenz in der Fläche,
- Hinweise zur polizeilichen Aus- und Fortbildung.

3.2 Bewertung zu Handlungsbedarfen

Die Bitten und Hinweise wurden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen übermittelt. Aus den an die Beschwerdestelle herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergeben sich keine Erfordernisse/Empfehlungen für eine grundsätzliche Veränderung der Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen. Zu bedeutsamen Sachverhalten erfolgen Rückkopplungen hinsichtlich der Umsetzung an die Beschwerdestelle.

4. Erreichbarkeit der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)

In der UVBP sind gegenwärtig für Sie tätig:

Leiter	Herr Ministerialrat Dirk Bölter
Referent	Herr Regierungsdirektor Udo-Michael Schmidt
Sachbearbeiterin	Frau Polizeihauptkommissarin Sandra Daues
Bürosachbearbeiterin/Geschäftsstelle	Frau Dagmar Göhlert

Die UVBP ist erreichbar:

Postadresse: Sächsische Staatskanzlei
Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für
die Polizei
Archivstr. 1
01097 Dresden

E-Mail: beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de

Fax: 0351/564-12269

Bürgertelefon: 0351/564-12266
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

persönliches Gespräch: nach Terminvereinbarung über Bürgertelefon